

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Büdesheim über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.2021

Die Ortsgemeinde Büdesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Überlassung einer Reihengrabstätte	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Pflege Rasengrabstätten und Baumgrabstätten.....	4
VII. Beseitigung von Gräbern nach Ende der Ruhezeit bzw. Nutzungsberechtigung.....	4
VIII. Sonstige Gebühren und Leistungen	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.2014, sowie die dazugehörigen Änderung und Ergänzung vom 26.01.2015, außer Kraft.

Büdesheim, den 03.11.2021
Walter Post
Ortsbürgermeister DS

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2, Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Einzelgrab für Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 EURO
b) Einzelgrab für Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr	180,00 EURO
c) Einzelgrab für Urne	15,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	240,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	480,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	240,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte für 20 Jahre	100,00 EURO

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	100,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr	500,00 EURO
c) Übertiefe	600,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EURO
e) Urnenbeisetzung je Beisetzung Übertiefe	150,00 EURO

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle und des Vordaches

Für die Aufbewahrung und Aussegnung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 60,00 EURO |
| b) einer Urne | 60,00 EURO |

Für die Benutzung des Vordaches zur Aussegnung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 40,00 EURO |
| b) einer Urne | 40,00 EURO |

VI. Pflege Rasengrabstätten und Baumgrabstätten

1) Für Pflegeleistungen nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|---------------|
| a) für Reihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahre im Rasenfeld | 1.250,00 EURO |
| b) für Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren im Rasenfeld | 450,00 EURO |
| c) für Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahre
im Rasen- und Baumfeld | 600,00 EURO |
| d) für Wahlgrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren im Rasenfeld | 1.500,00 EURO |

Die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes nach Punkt VIII. sonstige Gebühren und Leistungen entfällt. Sie ist in der Pflegepauschale enthalten.

- 2) Die Grabtafel/Namenstafel wird dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig ausgehändigt. Der Nutzungsberechtigte kann diese bei einem Steinmetz seiner Wahl beschriften lassen und überlässt diese dann wiederum dem Friedhofsträger, der sie verlegt.

Grabtafel/Namenstafel ohne Beschriftung 40x40x4	50,00 EURO
---	------------

VII. Einebnung von Gräbern nach Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes auf Antrag durch die Ortsgemeinde

- | | |
|--------------------|-------------|
| Urnengrab | 200,00 EURO |
| Einzelgrab | 350,00 EURO |
| Doppelgrab | 500,00 EURO |
| Dreifachgrabstelle | 600,00 EURO |

VIII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle | 20,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 20,00 EURO |